

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0456/2021**

Datum: 06.05.2021

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	20.05.2021	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	25.05.2021	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde.

Boginski
Bürgermeister

Anlage

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Finanzielle Auswirkungen:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
				€	€	
				€	€	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ
Abstimmung mit Behindertenbeauftragter erfolgt:					<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 27.04.2021 durch den Beschluss Nr. 19/194/21 die Verwaltung beauftragt, die Stelle einer Ersten Beigeordneten/eines Ersten Beigeordneten einzurichten. Die vorliegende Änderung der Hauptsatzung dient der Umsetzung des erteilten Auftrages. Nach § 59 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist die Zahl der Beigeordneten in der Hauptsatzung festzusetzen.